



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

- Elektronische Post -  
Bezirksregierungen  
- Dezernat 21 -  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln, Münster

17. März 2020

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

12-38.03.04

MR Fischer

Telefon 0211 871-2251

Telefax 0211 871-

### **Pass- und Ausweiswesen**

Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zur Ausweispflicht und Gültigkeit von Ausweisen

Hiermit informiere ich Sie über die Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat:

#### „Ausweispflicht und Gültigkeit von Ausweisen

Im Zuge der Pandemiebekämpfung haben viele Bürgerämter die Sprechzeiten reduziert und darum gebeten, Behördenangelegenheiten wenn möglich online zu erledigen oder zu verschieben. Sollte Ihr alter Personalausweis in den nächsten Wochen ablaufen, weist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat darauf hin, dass Sie der Ausweispflicht auch durch den Besitz eines gültigen Reisepasses nachkommen können.

Sollte Ihr Reisepass in den nächsten Wochen ablaufen, reicht für Länder der Europäischen Union sowie Andorra, Bosnien und Herzegowina, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz, Türkei und Vatikan auch ein gültiger Personalausweis als Reisedokument aus.

Deutschland hat mit einigen Europäischen Staaten vereinbart, dass deutsche Reisedokumente bis zu einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeit grundsätzlich als Identitätsnachweis anerkannt werden sollten. Zu diesen Ländern zählen unter anderem Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Lichtenstein, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Schweiz, Slowenien.

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



Eine Reisegarantie ist mit diesem europäischen Abkommen jedoch nicht verbunden. Um etwaige Schwierigkeiten bei der Reise mit abgelaufenen Dokumenten zu vermeiden, wird daher empfohlen, nur mit gültigen Dokumenten zu reisen.

Da derzeit eine Vielzahl von Staaten Einreisebeschränkungen erlassen haben, sollten Sie generell nur zwingend erforderliche Reisen antreten und sich vor Antritt der Reise über die aktuell gültigen Einreisebestimmungen des Ziellandes informieren.“

Vorstehende Pressemitteilung ist im Internet auf der Startseite des Personalausweisportals veröffentlicht worden.

In Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern des Innern, für Bau und Heimat weise ich darauf hin, dass wegen der Bekämpfung einer Pandemie derzeit Gesichtspunkte der Vermeidung von Ansteckungsgefahren auch bei der Entscheidung, ob im konkreten Einzelfall ein Bußgeld wegen des Verstoßes gegen die Ausweispflicht (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 Personalausweisgesetz) verhängt werden soll, berücksichtigt werden sollen. Ungeachtet der Würdigung des Einzelfalles sollten grundsätzlich keine Bußgeldverfahren wegen Verstoß gegen die Ausweispflicht eingeleitet werden, wenn die Gültigkeit des vorgelegten Dokumentes nicht länger als drei Monate abgelaufen ist.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die Pass- und Personalausweisbehörden.

Im Auftrag

gez. Fischer